Umsatzsteuer: Kein Vorsteuerabzug für Lamborghini Aventador

Die Anschaffung eines Lamborghini Aventador berechtigt nicht zum Vorsteuerabzug, weil sie als Repräsentationsaufwand dem Abzugsverbot des § 15 Abs. 1a Satz 1 UStG i.V.m. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 EStG unterfällt. Der Unterhalt eines derartigen Fahrzeugs dient ähnlichen Zwecken wie Aufwendungen für Jagden, Segel- oder Motorjachten, weil er seiner Art nach geeignet ist, unangemessenen Repräsentationsaufwand darzustellen.

FG Hamburg 2. Senat, Urteil vom 11.10.2018, 2 K 116/18

§ 15 Abs 1 S 1 UStG 2005, § 15 Abs 1a UStG 2005, § 4 Abs 5 S 1 Nr 4 EStG 2009, Art 176 EGRL 112/2006, EStG VZ 2016, UStG VZ 2016

Tatbestand

1 Streitig ist der Vorsteuerabzug aus einer Rechnung über den Ankauf eines PKW Lamborghini Aventador.

2 Die Klägerin betreibt ein Gebäudereinigungsunternehmen. Am 30. November 2016 erwarb sie einen gebrauchten Lamborghini Aventador LP 700-4 (Kilometerstand 18.700) mit transparenter Motorhaube zum Kaufpreis von 298.475,00 € brutto. Die Umsatzsteuer von 47.656,00 € machte sie mit ihrer Umsatzsteuervoranmeldung für November 2016 als Vorsteuer geltend. Das Fahrzeug wurde vollständig dem unternehmerischen Bereich zugeordnet; die Privatnutzung durch ihren Gesellschafter-Geschäftsführer A wurde nach der 1% Methode berechnet und lohnversteuert.

3 Nach einer Umsatzsteuersonderprüfung u. a. für November 2016 versagte der Beklagte den begehrten Vorsteuerabzug entsprechend § 15 Abs. 1a Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) i.V.m. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Das Fahrzeug stelle unangemessenen Repräsentationsaufwand dar und diene der Vorliebe des Geschäftsführers für Sportwagen. Gegen den Bescheid über die Festsetzung der Umsatzsteuervorauszahlung für den Monat November 2016 vom 6. Dezember 2017 legte die Klägerin unter dem 18. Dezember 2017 Einspruch ein. Am 31. Mai 2018 erging der Umsatzsteuerjahresbescheid für 2016. Mit Entscheidung vom 3. Juni 2018 wies der Beklagte den Einspruch zurück.

4 Am 30. Juni 2018 hat die Klägerin Klage erhoben. Der Beklagte habe den Vorsteuerabzug zu Unrecht versagt. Ob ein unangemessener Repräsentationsaufwand vorliege, müsse unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls entschieden werden. Der Lamborghini sei zwar ein teures, gleichwohl serienmäßig hergestelltes Fahrzeug und sie, die Klägerin, sei eine stark expandierende Gesellschaft mit 50 Mitarbeitern und habe in den vergangenen vier Jahren ihr Geschäftsvolumen nahezu verdoppelt. Zudem sei es ihrem Geschäftsführer in der Vergangenheit immer wieder gelungen, über seine Sportwagenkontakte neue Kunden zu gewinnen. Aus diesem Kreis sei der Kunde B gewonnen worden, mit dem ein steigender Umsatz von 26.500 € in 2013 bis 181.500 € im Streitjahr generiert worden sei. Mit dem weiteren Sportkontakt-Kunden C sei im Streitjahr ein Umsatz von 7.000 € erzielt worden. Die Nutzung des streitigen Fahrzeugs sei außerdem als Vergütung für den Geschäftsführer in Höhe von 3.396,00 € lohnversteuert worden. Dem stünde eine monatliche AfA von 4.181,00 € gegenüber. Lediglich in Höhe des Differenzbetrages von 785,00 € sei sie, die Klägerin, selbst belastet.

5 Jedenfalls sei ein Vorsteuerbetrag für ein angemessenes Fahrzeug zu berücksichtigen. Die Preise für einen serienmäßiges Mercedes Benz der S-Klasse lägen zwischen 84.000 € und 206.350 € (gemäß Preisliste Anlage K 10).

6 Werde der Vorsteuerabzug im Streitfall versagt, führe dies zudem zu einer Strafsteuer, weil der Vorsteuerabzug aus der Anschaffung versagt werde, während die laufende Nutzung und ein späterer Verkauf der Umsatzsteuer unterworfen würden. Dies widerspreche dem Neutralitätsgebot der Umsatzsteuer und sei unionsrechtswidrig.

7 Die Klägerin beantragt,
den Bescheid für 2016 über Umsatzsteuer vom 31. Mai 2018 und die Einspruchsentscheidung vom 3. Juni 2018 mit der Maßgabe zu ändern, dass der Vorsteuerabzug aus der Rechnung vom 16. November 2016 berücksichtigt wird.

8 Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.
und hält daran fest, dass die Lebensführung des Gesellschafter-Geschäftsführers der Klägerin von der Anschaffung des Lamborghini berührt werde und die streitigen Aufwendungen nach der allgemeinen Verkehrsauffassung unangemessen seien. Dies sei dann der Fall, wenn unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten wie Größe, Umsatz, Gewinn, etc. ein ordentlicher und gewissenhafter Unternehmer diese Aufwendungen angesichts der zu erwartenden Vorteile und Kosten nicht auf sich genommen hätte. Im Streitfall sei nicht nachgewiesen, dass tatsächlich zusätzliche Kundenkontakte entstanden seien, ein Fahrtenbuch sei nicht geführt worden. Zudem sei das Fahrzeug nur wenig gefahren und gegenüber der Versicherung eine Privatnutzung angegeben worden.

9 Die Versagung des Vorsteuerabzugs entsprechend § 15 Abs. 1a Satz 1 UStG i.V.m. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 EStG sei auch nicht unionswidrig; dies gelte sowohl für die Anschaffungskosten des Wirtschaftsguts als auch für den laufenden Nutzungsaufwand. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung zur Angemessenheit von betrieblich genutzten Fahrzeugen sei es angemessen, Betriebskosten in Höhe von 3,00 € je Fahrtkilometer für ein Fahrzeug der Oberklasse zugrunde zu legen.

10 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Niederschrift über die Senatssitzung am 11. Oktober 2018 Bezug genommen.

11 Die die Klägerin betreffende Prüfungs- und Rechtsbehelfsakte hat vorgelegen.

vom Abzug ausgeschlossen, wenn sie einer sportlichen Betätigung, der Unterhaltung von Geschäftsfreunden, der Freizeitgestaltung oder der Repräsentation dienen (BFH-Urteile vom 3. Februar 1993 I R 18/92, BStBl II 1993, 367; vom 10. Mai 2001 IV R 6/00, BStBl II 2001, 575; vom 7. Februar 2007 I R 27-29/05, BFH/NV 2007,1230). Hiervon werden auch Kraftfahrzeuge erfasst, weil auch sie der Repräsentation des Unternehmens, der sportlichen Betätigung oder den privaten Neigungen des Unternehmers oder Gesellschafters dienen können (Finanzgericht - FG- Baden-Württemberg 6 K 2473/09, EFG 2011, 1508; BFH-Beschlüsse vom 10. August 2011 I B 42/11, BFH/NV 2011, 2097; vom 22. Dezember 2008 III B 154/07, BFH/NV 2009, 83).

17 Die Regelung dient der Vereinfachung und soll eine Prüfung vermeiden, ob Aufwendungen Werbezwecken, der Unterhaltung von Geschäftsfreunden oder der Befriedigung einer Neigung des Unternehmers bzw. der Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft dienen. Diese Abgrenzung, die - wenn überhaupt - nur unter Schwierigkeiten möglich ist, zu erübrigen, ist gerade das Ziel der Vorschrift. Das Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 EStG greift daher jedenfalls immer dann ein, wenn ein in der Vorschrift genanntes Wirtschaftsgut in einer Weise eingesetzt wird, die bei typisierender Betrachtung dazu geeignet ist, Geschäftsfreunde zu unterhalten oder privaten Neigungen nachzugehen (BFH-Urteil vom 7. Februar 2007 I R 27-29/05, BFH/NV 2007,1230; FG Baden-Württemberg 6 K 2473/09, EFG 2011, 1508).

Beträge für das betriebliche Fahrzeug mit der Lohnsteuer des Geschäftsführers erfolgen, um die Unangemessenheit des Repräsentationsaufwandes zu beurteilen. Dem Abzugsverbot soll vielmehr auch solcher unangemessener Repräsentationsaufwand unterliegen, den ein Steuerpflichtiger über einen seiner Arbeitnehmer im betrieblichen Interesse macht (vgl. BFH-Urteil vom 30. Juli 1980 I R 111/77, BStBl II 1981, 58).

23 Unter diesen Umständen kommt es auch nicht darauf an, ob die Nutzung eines Luxussportwagens durch den Geschäftsführer tatsächlich erforderlich war, um Kunden zu akquirieren. Soweit der Geschäftsführer ausweislich des in der Umsatzsteuersonderprüfungsakte befindlichen E-Mail-Verkehrs im Zuge seines Interesses an dem Erwerb eines Ferrari als "förderliches" Gegengeschäft versucht hat, das Autohaus D für die Inanspruchnahme von Reinigungstätigkeiten zu gewinnen, ist dies offensichtlich nicht gelungen. Inwieweit andere Kunden (B in 2013) wegen eines "Porsche-Kontaktes" und (C in 2016) wegen eines "Ferrari-Kontaktes" gewonnen werden konnten, ist nicht näher dargetan worden. Nach Lage der Dinge dürfte es sich eher um zufällige Akquise-Erfolge aus dem Bekanntenkreis des Geschäftsführers handeln, die bei Gelegenheit der Kontaktpflege in Motorsportkreisen angefallen sein mögen, aber nicht adäquat kausal durch den Einsatz des Sportwagens verursacht wurden. Jedenfalls kommt eine Ausnahme vom Abzugsverbot selbst dann nicht in Betracht, wenn die Aufwendungen zwar typisierend der Repräsentation, Unterhaltung, Freizeitgestaltung oder sportlichen Betätigung dienen, die privaten Neigungen des Unternehmers aber durch betriebliche Interessen in den Hintergrund gedrängt werden (BFH-Urteil vom 22. Dezember 2008 III B 154/07, BFH/NV 2009, 579; FG Baden-Württemberg Urteil vom 28. Februar 2011, EFG 2011, 1508).

Februar 2011, EFG 2011, 1508).

24 e) Die Klägerin beruft sich auch zu Unrecht darauf, dass es zu einer Straf- bzw. Doppelversteuerung im Falle einer späteren Veräußerung des Fahrzeugs komme. Vielmehr bleibt eine spätere entgeltliche Lieferung gem. § 4 Nr. 28 UStG steuerfrei.

25 f) Schließlich begegnet die den Vorsteuerabzug versagende Vorschrift des § 15 Abs. 1a Satz 1 UStG i.V.m. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 EStG auch keinen unionsrechtlichen Bedenken. Der Vorsteuerausschluss für unangemessenen Rau/Durrwächter, UStG, § 15 Rdnr. 952, 956; Oelmaier in Sölch/Ringleb, Umsatzsteuer, § 15 Rdnr. 631).

27 f) Da die Aufwendungen als Repräsentationsaufwand bereits unter das Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 EStG fallen, kommt die Auffangvorschrift des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 EStG nicht mehr zum Tragen und bedarf es keiner Aufteilung in einen angemessen und einen unangemessenen Teil des streitigen Aufwands.

28 Danach kann die Klage keinen Erfolg haben.

29 2.) Die Kostenentscheidung beruht auf § 135 Abs. 1 FGO. Die Revision ist gem. § 115 Abs. 2 FGO nicht zuzulassen.

IMPRESSUM